

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
19.01.2018**7.35.06 Nr. 1**
Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
„Psychologie“**Vierzehnter Beschluss
zur Änderung der Speziellen Ordnung
für den Bachelorstudiengang „Psychologie“
des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft –
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – am 29.11.2017 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ vom 03.09.2007, zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.02.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:**„§ 5 (zu § 8 Abs. 3)**

Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen BA-PM-16 Bachelorarbeit und BA-WPAM Bachelor-Abschlussmodul (3. Studienjahr) ist der Nachweis von mindestens 8 bestandenen Modulen aus den ersten beiden Studienjahren, sowie der Nachweis über den ersten Prüfungsversuch von weiteren 4 Modulen der ersten beiden Studienjahre.“

2. § 22 wird wie folgt neu gefasst:**„§ 22 (zu § 34 Abs. 2; 4)**

(1) Nicht bestandene modulabschließende Prüfungen müssen zum nächsten angebotenen Termin angetreten werden. Nicht bestandene modulbegleitende Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.

(2) Alle modulabschließenden Prüfungen können zum zweiten Mal wiederholt werden. Das Thesismodul ist davon ausgenommen.“

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“	19.01.2018	7.35.06 Nr. 1
--	------------	---------------

3. In Anlage 2 – Modulbeschreibungen – wird im Modul PSY-BA-PM-16 – Bachelorarbeit – in der Rubrik „Modulprüfung“ die Zeile ab „Form der Ausgleichsprüfung“ gestrichen.

4. § 24 wird neu gefasst:

„Diese Ordnung in der Fassung des 14. Änderungsbeschlusses vom 29.11.2017 tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2018/19. Bis dahin gilt die bisherige Fassung fort.“

Art. 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 09.01.2018
Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen